

# Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Dienstag, den 19. Februar 2019, Nummer 2/2019



## Glühweinwanderung über den Bergbaulehrpfad

**Kommen Sie mit am 24. Februar um 10.00 Uhr!  
Start und Ziel: Erlebniszentrum Röhrigschacht Wettelrode**

### Inhalt

■ Aus dem Rathaus	Seite 2
■ Termine und Informationen	Seite 20
■ Was ist wann geöffnet?	Seite 22
■ Aus den Ortschaften	Seite 23

■ Wasserverband Südharz	Seite 23
■ Die Vereine informieren	Seite 35
■ Termine für Senioren	Seite 37
■ Anzeigenteil	ab Seite 38

**Besuchen Sie uns online**  
Öffnungszeiten und  
Telefonnummern  
der Stadtverwaltung  
finden Sie unter:  
[www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de)

## Aus dem Rathaus

### Bericht des Oberbürgermeisters zur 43. Stadtratssitzung am 07.02.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste,

#### Liquidität der Stadt Sangerhausen

Der im § 4 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte und auch durch den Landkreis Mansfeld - Südharz genehmigte Liquiditätskredit beläuft sich analog des Vorjahres auf 27,75 Mio. EUR. Im Rahmen seiner Fortschreibung wies der Liquiditätsplan zum 31.01.2019 eine Inanspruchnahme von 26,03 Mio. EUR aus. Mit Kontoauszug vom 04.02.2019 lag die Inanspruchnahme bei 25,62 Mio. EUR.

Im Monat Januar wurde auch eine Rate Kreisumlage gezahlt, allerdings auf Grundlage der Berechnungen des vergangenen Jahres. Die nunmehr am 30.01.2019 beschlossene HH-Satzung des Landkreises unter Beibehaltung des Hebesatzes aus dem Nachtragshaushalt von 42,59 % hat eine Mehrbelastung von 916 T EUR zur Folge. Diese wird dazu führen, dass ich in Anlehnung an § 27 KomHVO eine Haushaltssperre in Erwägung ziehen muss, um somit der Entwicklung steigender Auszahlungen gegenzusteuern. Nun bleibt zunächst der Bescheid zur Festsetzung der Kreisumlage abzuwarten.

#### Antrag auf Bedarfszuweisungen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 hatte die Stadt bereits am 18.06.2012 bzw. am 04.04.2014 Anträge auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock in Form von Bedarfszuweisungen gestellt.

Beide Anträge wurden mit Bescheid vom 13.03.2015 durch das Ministerium für Finanzen abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit einem Verweis auf die Sollvorschrift des § 8 Abs. 3 der Gemeindehaushalts-VO Doppik, gegen welche die Stadt Sangerhausen verstoße, da auch im laufenden Haushaltsjahr der Gesamtbetrag der Einzahlungen nicht den Gesamtbetrag der Auszahlungen decken würde.

Sofern die Auszahlungen am Jahresende nicht überwiegen würden, könne die Stadt Sangerhausen ihren Antrag erneut stellen. Da der Ergebnishaushalt der Sollvorschrift entsprach und auch der Finanzplan positiv ausgefallen war, hat die Stadt Sangerhausen am 25.01.2018 den Antrag erneut gestellt.

Der Stadt wurde der Eingang des Antrages über den Dienstweg zum 21.03.2018 zunächst bestätigt. Damit verbunden war der Hinweis, dass die Bearbeitung in der Reihenfolge des Posteinganges erfolgt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen könne.

Mit Schreiben vom 26.10.2018 beehrte das Finanzministerium weitere Zuarbeit. Dabei stand der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Runderlass (Ausgleichsstock) im Mittelpunkt des Interesses. Konkret ging es um den Nachweis der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Weiterhin forderte das Ministerium den Nachweis der Umsetzung beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen.

Zu dem Auskunftsbegleichen hatte die Stadt mit Schreiben vom 10.01.2019 abschließend Stellung genommen, wobei die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B bereits mit Schreiben vom 09.11.2018 angezeigt wurde.

Es wurde klargestellt, dass die Stadt in der 11. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes lediglich Prüfaufträge formuliert hatte. Die Ergebnisse der Prüfaufträge, inwieweit überhaupt weiteres Konsolidierungspotential zu erzielen ist, bleiben abzuwarten. Insofern haben wir keine offenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Auf die Informationsvorlagen, die dem Stadtrat zur Kenntnis vorliegen, wurde Bezug genommen. Sie sind dem Antwortschreiben als Anlage beigefügt. Mit Verweis auf den vorläufigen Jahresabschluss 2018, den unbeanstandeten Haushalt 2019 sowie die aufgezeigte Entwicklung im Finanzplanzeitraum wurde das Finanzministerium nochmals um positive Antragsbescheidung ersucht.

#### Europagespräch in Sangerhausen am 18.02.2019 im Europa-Rosarium Sangerhausen

Sehr herzlich lade ich Sie zum „Europagespräch in Sangerhausen“ am 18. Februar 2019, um 18:00 Uhr, in das Glashaus des Europa-Rosariums Sangerhausen ein. Ziel der Veranstaltung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt ein öffentliches Diskussionsforum zu aktuellen europäischen Themen anzubieten. Gemeinsam mit dem Staatssekretär Dr. Michael Schneider und Herrn Bernhard Schnittger, dem stellv. Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, werde ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für einen Austausch zu Europafragen zur Verfügung stehen.

Sangerhausen ist einer von insgesamt sechs Veranstaltungs-orten der Europagespräche in Sachsen-Anhalt. Die Bürgerdialogreihe wird durchgeführt von der Vertretung der Europäischen Kommission sowie der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt. Die Anmeldung für das Europagespräch in Sangerhausen ist möglich unter [www.europagespraech.de/sangerhausen](http://www.europagespraech.de/sangerhausen).

#### Fahrrad- und Gesundheitstag

Sangerhausen ist nicht nur Berg- und Rosenstadt, sondern hat auch eine gute Tradition als Standort für die Fahrradproduktion. Große Potentiale hat unsere Region im touristischen Radverkehr.

Um diese Potentiale zu präsentieren, organisiert die Stadt Sangerhausen zusammen mit dem hier ansässigen Unternehmen Sachsenring Bike Manufaktur zum Frühlingserwachen“ am Sonntag, dem 14.04.2019, auf dem Marktplatz den ersten Fahrrad- und Gesundheitstag. In Absprache mit dem Gewerbeverein als Organisator des „Frühlingserwachens“ ist ein abwechslungsreiches Programm in der Sangerhäuser Innenstadt geplant, zu dem ich Sie herzlich einlade. Zentrales Element des Aktionstages ist der durch den Verkehrsclub Deutschland bereitgestellte ca. 600 m<sup>2</sup> große e-Bike Parcours, bei dem die Sangerhäuser die Möglichkeit haben, Pedelecs, also Fahrräder mit Tretunterstützung, auszuprobieren.

Gerade für unsere Region, in der es nicht immer nur flach ist, sind Pedelecs nicht nur für ältere Menschen eine gute Alternative, sondern grundsätzlich für alle, die längere Strecken entspannter zurücklegen möchten. Die Pedelecs werden selbstverständlich von der Firma Sachsenring bereitgestellt. Außerdem werden Experten für alle Fragen rund um das Thema e-Bikes vor Ort sein.

Natürlich soll auch das Thema Gesundheit nicht zu kurz kommen. Deswegen werden an diesem Tag viele Angebote zum Thema Fahrrad und Gesundheit vorgestellt. Als Oberbürgermeister freue ich mich, dass sich viele Akteure der lokalen Wirtschaft, der Krankenkassen sowie der hiesigen Vereine und Verbände beteiligen möchten. Das Programm ist noch in der Endabstimmung aber bereits jetzt würde die Nennung aller Beteiligten fast den Rahmen des OB-Berichts sprengen.

### **Auswertung der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Jahr 2018**

Die positive Meldung gleich vorweg, die Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich der Innenstadt sind rückläufig, das heißt, die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer halten sich zum größten Teil an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit.

2018 haben die Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnungsangelegenheiten an 77 Tagen die Geschwindigkeit in der Stadt Sangerhausen, einschließlich unserer Ortsteile, gemessen. Vorgesehen waren für das letzte Jahr eigentlich insgesamt 100 Messtage. Die von uns beauftragte Dienstleistungsfirma konnte aus den unterschiedlichsten Gründen die festgelegten Tage nicht einhalten und absichern.

23 Messstellen wurden überwacht. Hauptaugenmerk lag auf den Messpunkten im verkehrsberuhigten Bereich, demzufolge vorwiegend in der Innenstadt.

Die höchste und damit auch teuerste Überschreitung mit 91 Kilometer pro Stunde, statt der erlaubten 50, wurde in der Sangerhäuser Straße in Oberröblingen festgestellt.

An den gemessenen 77 Tagen gab es 6.437 verwertbare Fälle, im Jahr 2017 waren es 9.370. Die Einnahmen betrugen 137.400 Euro während sie sich 2017 noch auf 187.600 Euro beliefen. Für die Dienstleistungen des Unternehmens musste die Stadt Sangerhausen im Jahr 2017 45.300 und im Jahr 2018 32.400 Euro entrichten.

### **Sachstandsbericht für das Jahr 2018 Stadtsanierung und Städtebaulicher Denkmalschutz**

Das Programm der klassischen Stadtsanierung ist vom Bund nicht weiter fortgeführt worden, so dass die letzten Fördermittel im Haushaltsjahr 2016 ausgereicht wurden. Aus Mieten, Pachten sowie Ablösebeträgen, insbesondere aus den Erlösen des Parkplatzes Innenstadt Süd, standen bisher zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro für Maßnahmen im Förderprogramm „Sangerhausen Kernstadt“ zur Verfügung.

Damit kann von einem bisherigen Gesamtkostenrahmen in Höhe von rund 31 Mio. EUR im Programm der Stadtsanierung ausgegangen werden kann.

Von den o. g. Fördermitteln wurde im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag von rund 380 T EUR eingesetzt, der vor allem zur Finanzierung der Instandsetzung der Oberfläche des Alten Marktes sowie der anteiligen Förderung privater Baumaßnahmen diente.

Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz - Sangerhausen Altstadt kern“ wurden bisher rund 18 Mio. EUR an Fördermitteln bewilligt. Im Haushaltsjahr 2018 wurden insgesamt rund 1,1 Mio. EUR eingesetzt.

Zu den umgesetzten Maßnahmen zählen zum Beispiel die grundhafte Instandsetzung der Voigtstedter Straße und Lerchengasse sowie der Probstgasse. Vorbereitende Planungen wurden beauftragt für die Straße Hinter der Ulrichkirche, den Tromberg sowie den 4. Bauabschnitt der Gonnamauersanierung am Mühlendamm.

Bei den Ausgaben für Baumaßnahmen konnten private Instandsetzungen an drei Gebäuden im Altstadt kern mit anteiligen Fördermitteln unterstützt werden.

Die Revitalisierung der Gonnastützmauer am Mühlendamm gehört zu den wichtigsten aktuellen Maßnahmen in der Innenstadt der Stadt Sangerhausen. Der 3. Bauabschnitt ist 2018 fertiggestellt worden. Mit bewilligten Mitteln soll im Sommer 2019 der 4. Bauabschnitt begonnen werden. Für 2020 ist die Instandsetzung und Umgestaltung des Übergangsbereiches zum Parkplatz Innenstadt Nord geplant. Hier werden aktuell die Planungsstände im Sanierungsausschuss diskutiert.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 44. Ratssitzung findet am Donnerstag, dem 07.03.2019, um 16:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

### **Vorläufige Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 43. Ratssitzung vom 07.02.2019
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Da die detaillierte Tagesordnung zum Redaktionsschluss nicht vorliegen konnte, wird darauf hingewiesen, dass gem. §21 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen auch dann Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen ortsüblich bekannt gemacht sind, wenn eine Ersatzbekanntmachung im Schaukasten in der Toreinfahrt zum Markt 7a aushängt und in der Tageszeitung (MZ) darauf hingewiesen wird.

**Die Ersatzbekanntmachung mit genauer Tagesordnung wird ab dem 17.01.2018 im o. g. Schaukasten und auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen veröffentlicht.**

-----  
Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 76. Hauptausschusssitzung findet am Mittwoch, dem 06.03.2019, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

-----  
Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 77. Hauptausschusssitzung findet am Mittwoch, dem 20.03.2019, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

-----  
Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 37. Sanierungsausschusssitzung findet am Mittwoch, dem 20.02.2019, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen statt.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 23.01.2019

### Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. Informationen der Verwaltung
  - \* Abschluss Stadtсанierung und Aufhebung der Sanierungssatzung
  - \* Betreuung der SALEG bei der Vorbereitung, Umsetzung und dem Abschluss der Maßnahme Goldener Saal
 Gast: Frau Lindstedt von der SALEG
  - \* Planung Verkehrsfläche Mühlendamm, 4. BA/Parkplatz Innenstadt Nord
  - \* MVU der SWG – Wohnquartier Voigtstedter Straße/Lerchengasse
5. Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 gem. Verweisung des Hauptausschusses
6. Wiedervorlage
  - Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet
7. Anfragen und Sonstiges

### Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

8. Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz
  - 9.1. Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
  - 9.2. Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz
10. Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage
11. Anfragen und Sonstiges

gez. S. Strauß

-----  
Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 36. Sitzung des Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschusses findet am

**Donnerstag, dem 21.02.2019, um 17:00 Uhr,**

Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A, Sangerhausen statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschusses am 24.01.2019
4. Vorbereitung 150. Geburtstag von Gustav Adolf Spengler



**5. Beratung in öffentlicher Sitzung**

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

**6. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**

- 6.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 6.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß

-----

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die 37. Finanzausschusssitzung findet am Dienstag, dem 26.02.2019, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A, 06526 Sangerhausen statt.

**Vorläufige Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
  - 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2018
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
  - 4.2 Informationen und Anfragen
5. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
  - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
  - 5.2 Informationen und Anfragen

gez. S. Strauß

-----

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die 34. Schul- und Sozialausschusssitzung findet am Montag, dem 25.02.2019, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A, 06526 Sangerhausen statt.

**Vorläufige Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften des Schul- und Sozialausschusses
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses

- 4.2 Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

**5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**

- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2 Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß

-----

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

**Öffentliche Bekanntmachung  
Nr. 18**

Hiermit mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen bekannt:

<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertretende Beisitzer</b>
Schulz, Kerstin	Marschall, Corina
Fischer, Manfred	Kahl, Uta
Worbs, Tina	Pfeiffer, Maik
Gremmer, Heidrun	Strauch, Birgit
Müller, Rudi	Lippert, Christian
Wolff, Annika	Taube, Sylke

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

**Stellenausschreibung**

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Leiter (m/w/divers) des Fachbereiches  
Stadtentwicklung und Bauen**

zu besetzen.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen, den Schwerpunktaufgaben und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen [www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Dienstag, dem 19. März 2019**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Mittwoch, der 6. März 2019, 10.00 Uhr**

## Matthias Grünberg neuer Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH



(Foto: MZ/Maik Schumann)

Der Vorstand des Tourismusverbandes Sangerhausen Südharz e. V., hat sich auf seiner Sitzung am Dienstag, 22.01.2019, für Herrn Matthias Grünberg als Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH entschieden. Die Stelle des Geschäftsführers wurde in der Zeit vom 27.09. bis einschließlich 30.11.2018 ausgeschrieben. Der Vorsitzende des Tourismusverbandes, Oberbürgermeister Sven Strauß dazu:

„Der Vorstand hat sich beraten und dafür entschieden, die Geschäftsführung der Rosenstadt Sangerhausen GmbH in die Hände von Herrn Matthias Grünberg zu legen. Voraussichtlich zum 1. März 2019 soll er die Geschicke des Unternehmens in die Hand nehmen. Mit Herrn Grünberg bekommt die Rosenstadt einen kompetenten und engagierten Interessenvertreter des Unternehmens, der beste persönliche und berufliche Voraussetzungen mitbringt.“

Herr Grünberg wird seine Schwerpunkte auf die Weiterentwicklung des Europa-Rosariums und des ErlebnisZentrums Bergbau in den verschiedensten Bereichen auf nationaler und internationaler Ebene setzen. Weiteres Hauptaugenmerk seiner Tätigkeit wird sein, die Verbindung Europa-Rosarium/Innenstadt Sangerhausen, in Zusammenarbeit mit dem Sangerhäuser Gewerbeverein, zu entwickeln, um die Stadt als Gesamtkomplex zum Kultur- und Tourismusstandort zu etablieren.

Zur Person:

Matthias Grünberg, wohnhaft in Wernigerode, ist 44 Jahre alt, verheiratet und hat einen Sohn. Der Diplom-Wirtschaftspsychologe ist zurzeit als Berater für Qualitätsmanagement tätig.

Seit September 2018 agiert er als Operativer Leiter in der Rosenstadt Sangerhausen GmbH.

## Öffentliche Ausschreibungen gemäß VOL/A

### Rahmenvertrag zur Überwachung des fließenden Verkehrs

#### a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Sangerhausen  
Referat Organisation und Wahlen  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 565 231  
Telefax: 03464 565 270  
E-Mail: [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
Internet: [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

#### b) Art der Vergabe:

öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 40.1/2019/fließenderVerkehr/VOL/Li

#### c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

#### d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag zur Überwachung des fließenden Verkehrs auf allen Straßen innerhalb des Stadtkerns und der Ortsteile

#### e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

#### f) Zulassung von Nebenangeboten:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

#### g) Ausführungsfrist:

01.07.2019 – 30.06.2021, danach jährlicher Verlängerungsoption (max. 2 Jahre)

#### h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/ce3f0af116/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, FAX) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)). Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

#### i) Teilnahmeantrag:

entfällt

#### Angebotsfrist:

bis zum 26.03.2019, 12:00 Uhr

#### Zuschlags- und Bindefrist:

bis zum 28.06.2019

#### j) Geforderte Sicherheiten:

keine

#### k) Zahlungsbedingungen:

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

#### l) Geforderte Nachweise:

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124\_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 – Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerbererklärungsunterlagen auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

Weiterhin sind folgende Nachweise mit Angebotsabgabe vorzulegen:

- Nachweise über die Erstzulassung und Eichung der im Angebot dargebotenen Messtechnik (PTB-Z sowie Eichschein)
- Beschreibung der im Angebot verwendeten Messtechnik in Form eines Produktinformationsblattes
- Kopie der Ausbildungsnachweise aller potenziell eingesetzten Messtechniker an den Verkehrsüberwachungssystemen
- Aufstellung der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, unter Nennung der Unterscheidungskriterien
- Kopie der Fahrzeugzulassungen der potenziell eingesetzten Fahrzeuge
- Versicherungsscheine in Kopie über die Verkehrsüberwachungssystemen, Fahrzeuge, sonstiger Technik und der Betriebshaftpflicht
- Nachweis über mindestens eines vorhandenen Ersatzgerätes, welches der Leistungsbeschreibung entspricht
- Nachweis eines Datenschutzkonzeptes
- Kopie über die Bestellung einer zertifizierten Fachkraft für Datenschutz nach der ab 2018 gültigen „EU-DSGVO“ und des „BDSG-neu“
- Beschreibung über Konzept, damit Auftraggeber stets „Herrin des Verfahrens“ bleibt
- Eigenerklärung über den Ausschluss von herstellerabsatzorientierten Zielen sowie, dass Verkehrssicherung im Vordergrund steht.

#### m) Kosten

Höhe der Kosten: 15,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 11130100/43110000 – 40.1 fließender Verkehr

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

#### n) Zuschlagskriterien:

100 % niedrigster Preis

#### o) Besondere Hinweise:

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) LVG LSA.

Es gilt deutsches Recht.

Bieterfragen können bis zum 12.03.2019 erfolgen.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

#### p) Vergabepflicht:

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

## Rahmenvertrag zum Leasing von zwei Klein-Kastenwagen mit Werkstatteinrichtung

#### a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Sangerhausen

Referat Organisation und Wahlen

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565 231

Telefax: 03464 565 270

E-Mail: [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)

Internet: [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

#### b) Art der Vergabe:

öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 90.4/2019/Fahrzeugleasing01/VOL/Li

#### c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

#### d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag zum Leasing von zwei Klein-Kastenwagen mit Werkstatteinrichtung

#### e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt in Losen.

#### f) Zulassung von Nebenangeboten:

nicht zugelassen

#### g) Ausführungsfrist:

05.08.2019 – 04.08.2023

#### h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/7b584db12b/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, FAX) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)).

Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**i) Teilnahmeantrag:**

entfällt

**Angebotsfrist:**

bis zum 26.03.2019, 14:00 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:**

bis zum 28.06.2019

**j) Geforderte Sicherheiten:**

keine

**k) Zahlungsbedingungen:**

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

**l) Geforderte Nachweise:**

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124\_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 – Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerbererklärungsunterlagen auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

Weiterhin sind folgende Unterlagen mit Angebotsabgabe vorzulegen:

- technische Datenblätter zu den angebotenen Fahrzeugen

**m) Kosten**

Höhe der Kosten: 7,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 11131100/52320000 – 90.4 Fahrzeugleasing01

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

**n) Zuschlagskriterien:**

80 % niedrigster Preis

20 % Umkreis Servicewerkstatt

**o) Besondere Hinweise:**

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) LVG LSA.

Es gilt deutsches Recht.

Bieterfragen können bis zum 12.03.2019 erfolgen.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

**p) Vergabepflichtstelle:**

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

**Rahmenvertrag zum Leasing von zwei Klein-LKW Pritschenfahrzeuge mit Einzelkabine**

**a) Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadt Sangerhausen

Referat Organisation und Wahlen

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565 231

Telefax: 03464 565 270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

**b) Art der Vergabe:**

öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 90.4/2019/Fahrzeugleasing02/VOL/Li

**c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

**d) Art, Ort und Umfang der Leistung:**

Rahmenvertrag zum Leasing von zwei Klein-LKW Pritschenfahrzeuge mit Einzelkabine

**e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:**

Die Vergabe erfolgt in Losen.

**f) Zulassung von Nebenangeboten:**

nicht zugelassen



**g) Ausführungsfrist:**

05.08.2019 – 04.08.2023

**h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/c0a9cda7bc/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, FAX) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)). Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**i) Teilnahmeantrag:**

entfällt

**Angebotsfrist:**

bis zum 26.03.2019, 15:00 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:**

bis zum 28.06.2019

**j) Geforderte Sicherheiten:**

keine

**k) Zahlungsbedingungen:**

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

**l) Geforderte Nachweise:**

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124\_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 – Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerberklärungsunterlagen auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,

- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

Weiterhin sind folgende Unterlagen mit Angebotsabgaben vorzulegen:

technische Datenblätter zu den angebotenen Fahrzeugen

**m) Kosten**

Höhe der Kosten: 7,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 11131100/52320000 – 90.4 Fahrzeugleasing02

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

**n) Zuschlagskriterien:**

80 % niedrigster Preis

20 % Umkreis Servicewerkstatt

**o) Besondere Hinweise:**

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) LVG LSA.

Es gilt deutsches Recht.

Bieterfragen können bis zum 12.03.2019 erfolgen.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

**p) Vergabepflichtstelle:**

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

## Veröffentlichung von Bekanntmachungen

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)****Name:** Stadt Sangerhausen**Straße:** Markt 7a**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen**Telefon:** 03464 565 366**Fax:** 03464 565 270**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/008/EKiHoL11
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:**  
 kein elektronisches Vergabeverfahren  
 Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben
- d) **Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10
- f) **Art und Umfang der Leistung:**  
 Sangerhausen, Ersatzneubau Hort  
 Los 11 – Innentüren und Tischler  
 ca. 15 Stk. Innentüren mit Glasteil
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –
- h) **Aufteilung in Lose:** nein  
**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe
- i) **Ausführungsfristen**  
 Beginn der Ausführung: 27.01.2020  
 Fertigstellung der Leistungen: 07.02.2020
- j) **Nebenangebote:**  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) **Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
 nicht zugelassen
- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**  
 Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/fd710c75b1/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.  
 Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- m) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
 Höhe der Kosten: 10,00 €  
 Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
 Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen  
 Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKiHoL11  
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
 IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00  
 BIC: NOLADE21EIL  
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden,  
 das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.
- o) **Ablauf der Angebotsfrist:** am 02.04.2019, um 11:00 Uhr  
**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 19.06.2019
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
 Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
 Deutsch
- r) **Zuschlagskriterien und Gewichtung**  
 Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- s) **Angebotseröffnung**  
**Datum, Uhrzeit:** 02.04.2019, 11:00 Uhr  
**Ort:** Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen  
**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) **geforderte Sicherheiten:**  
 § 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung)
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen** und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind  
 gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- v) **Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**  
 gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) **Nachweise zur Eignung:**  
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
 Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug,

Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, Nachweis aktuell gültiger Haftpflichtversicherung

#### x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

**Name:** Stadt Sangerhausen  
**Straße:** Markt 7a  
**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen  
**Telefon:** 03464 565 366  
**Fax:** 03464 565 270  
**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

**b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/005/EKiHoL12

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren** und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

**d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen

**e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

### f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort

Los 12 – Fliesenarbeiten

ca. 100 m<sup>2</sup> Bodenfliesen

ca. 120 m<sup>2</sup> Wandfliesen

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –

**h) Aufteilung in Lose:** nein

**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe

### i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 09.12.2019

Fertigstellung der Leistungen: 24.01.2020

### j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

### k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

### l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/cffcae099a/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

### m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 7,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKHoL12

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 02.04.2019, um 15:00 Uhr**

**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.06.2019**

### p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

### q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

### r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

### s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **02.04.2019, 15:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen

### Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

### t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung)

### u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

### v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

### w) Nachweise zur Eignung:

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei.

Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, Nachweis aktuell gültige Haftpflichtversicherung

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):**

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

**Name:** Stadt Sangerhausen  
**Straße:** Markt 7a  
**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen  
**Telefon:** 03464 565 366  
**Fax:** 03464 565 270  
**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

**b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/009/EKiHoL13

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:**

kein elektronisches Vergabeverfahren  
 Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

**d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen

**e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

**f) Art und Umfang der Leistung:**

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort  
 Los 13 – Malerarbeiten  
 ca. 1.200 m<sup>2</sup> Wandbeschichtung Farbe auf geputzte Wände  
 teilweise Akustikbelag Decke ca. 340 m<sup>2</sup> und Teilflächen Wände  
 Höhe bis 4 m

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –

**h) Aufteilung in Lose:** nein

**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe

**i) Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 27.01.20  
 Fertigstellung der Leistungen: 28.02.20

**j) Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

**k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**

nicht zugelassen

**l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/fb2e365fe8/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.  
 Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

**m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Höhe der Kosten: 12,50 €  
 Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
 Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen  
 Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKiHoL13  
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00  
 BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 09.04.2019, um 11:00 Uhr  
 Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.06.2019**

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
 Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen



- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**  
Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- s) Angebotseröffnung**  
Datum, Uhrzeit: **09.04.2019, 11:00 Uhr**  
Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen  
**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten:**  
§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung)
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweise zur Eignung:**  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. §13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A, Nachweis aktuell gültiger Haftpflichtversicherung

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):**  
III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
**Name:** Stadt Sangerhausen  
**Straße:** Markt 7a  
**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen  
**Telefon:** 03464 / 565 366  
**Fax:** 03464 / 565 270  
**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)
- b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/010/EKiHoL14
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren** und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
kein elektronisches Vergabeverfahren  
Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben
- d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10
- f) Art und Umfang der Leistung:**  
Sangerhausen, Ersatzneubau Hort  
Los 14 – Bodenbelagarbeiten  
ca. 600 m<sup>2</sup> Bodenbelag PVC
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –
- h) Aufteilung in Lose:** nein  
**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe
- i) Ausführungsfristen**  
Beginn der Ausführung: 02.03.2020  
Fertigstellung der Leistungen: 27.03.2020
- j) Nebenangebote:**  
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**  
Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/02e1fb2f91/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
Höhe der Kosten: 10,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
 Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen  
 Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKHoL14

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00  
 BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

- o) Ablauf der Angebotsfrist: am 09.04.2019, um 15:00 Uhr**  
**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.06.2019**
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
 Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
 Deutsch
- r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**  
 Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- s) Angebotseröffnung**  
 Datum, Uhrzeit: **09.04.2019, 15:00 Uhr**  
 Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten:**  
 § 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
 gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**  
 gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweise zur Eignung:**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, Nachweis aktuell gültige Haftpflichtversicherung

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

**Name:** Stadt Sangerhausen  
**Straße:** Markt 7a  
**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen  
**Telefon:** 03464 565 366  
**Fax:** 03464 565 270  
**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

- b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/013/EKHoL15
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:** kein elektronisches Vergabeverfahren  
 Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben
- d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10
- f) Art und Umfang der Leistung:**  
 Sangerhausen, Ersatzneubau Hort  
 Los 15 – Fassadenarbeiten  
 ca. 150 m<sup>2</sup> hinterlüftete Fassade, Holzoptik

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –
- h) Aufteilung in Lose:** nein  
**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe
- i) Ausführungsfristen**  
Beginn der Ausführung: 21.10.19  
Fertigstellung der Leistungen: 08.11.19
- j) Nebenangebote:**  
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**  
Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/07f57b2bc0/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.  
Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
Höhe der Kosten: 10,00 €  
Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen  
Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKIHol15  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00  
BIC: NOLADE21EIL  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:  
auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: am 04.04.2019, um 11:00 Uhr**  
**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.06.2019**
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**  
Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- s) Angebotseröffnung**  
Datum, Uhrzeit: **04.04.2019, 11:00 Uhr**  
Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen  
**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten:**  
§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung)
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweise zur Eignung:**  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Nachweis aktuell gültiger Haftpflichtversicherung

x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

**Name:** Stadt Sangerhausen  
**Straße:** Markt 7a  
**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen  
**Telefon:** 03464 565 366  
**Fax:** 03464 565 270  
**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

**Vergabenummer:** 90.2.2/VOB/2019/007/GMGBA4

c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren** und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) **Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen

e) **Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, Mühlendamm, zwischen Mogkstraße und Breitbarthstraße

#### historische Innenstadt

archäologisches Flächendenkmal  
sehr beengte Räumlichkeiten / Baufeld

### f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Instandsetzung Gonnastützmauer inkl. Straßenbeleuchtung

#### Abbruch und Neubau Stützwand

140 m<sup>2</sup> Sohlbefestigung aufnehmen  
 160 m<sup>3</sup> Stützwand (Naturstein) abbrechen  
 2 St. Gehwegbrücken abbrechen  
 1 St. Zufahrtsbrücke ausbauen und lagern  
 230 m<sup>2</sup> Pflaster und Asphalt aufnehmen

#### Erdarbeiten

480 m<sup>3</sup> Baugrube herstellen  
 95 m<sup>3</sup> Aushub aus Brunnenringen  
 370 m<sup>3</sup> BW-Hinterfüllung einbauen

#### Gründung und Verbau:

35 m Senkbrunnen herstellen  
 110 m<sup>2</sup> Baugrubenverbau herstellen  
 66 m Verpresspfähle herstellen

#### Beton- und Stahlbetonarbeiten:

65 m<sup>3</sup> Beton (unbewehrt) einbauen  
 125 m<sup>3</sup> Stahlbeton, C 30/37 einbauen  
 175 m<sup>2</sup> Sichtflächenschalung (Matrize) einbauen  
 17,5 t Betonstahl einbauen

#### Sonstiges:

100 m Abdeckplatten (Granit) einbauen  
 100 m Geländer (Sondergeländer) einbauen  
 170 m Sohlbefestigung einbauen  
 1 Psch Zufahrtsbrücke anpassen und wiederaufbauen

#### Elektro

11 St. Pollerleuchten einbauen  
 250 m Verkabelung einbauen

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –

h) **Aufteilung in Lose:** nein

**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe

i) **Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 17.06.2019  
 Fertigstellung der Leistungen: 31.12.2019

j) **Nebenangebote:**

nicht zugelassen  
 Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/5ddccc3e15/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Höhe der Kosten: 30,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 51100100/43110000 – GMGBA4

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

n) **Ablauf der Angebotsfrist:** am 26.03.2019, um 11:00 Uhr

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**

Deutsch

q) **Angebotseröffnung**

Datum, Uhrzeit: **26.03.2019, 11:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen

**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten



**r) geforderte Sicherheiten:**

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (5% für Vertragserfüllung)

**s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

**t) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**u) Nachweise zur Eignung:**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmerinsatz gem. §13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrollen-eintragung gem. HWO Anlage A, Nachweis einer aktuell gültigen Haftpflichtversicherung

**v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 28.05.2019**w) Nachprüfung behaupteter Verstöße****Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):**

III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

## Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus



In Gedenken der Sangerhäuser Jüdinnen und Juden, die Opfer des Holocaust geworden sind, aber auch in Gedenken an Sangerhäuser Frauen und Kinder, die als geistig Kranke oder behinderte Menschen im Rahmen des rassistischen „Euthanasieprogramms“ getötet wurden, hat Dr. Peter Gerlinghoff (B. l.), Initiative Erinnern und Gedenken, eingeladen. Mitglieder der Initiative, Stadträte und interessierte Bürgerinnen und Bürger von Sangerhausen trafen sich an der jüdischen Gedenktafel am Sangerhäuser Rathaus.

Das Gedenken an Holocaust ist uns allen eine Mahnung: Jeder Mensch besitzt unabhängig von seiner Religion, seiner Herkunft oder seiner Hautfarbe die gleiche Würde“, mit diesen Worten von Bundesaußenminister Heiko Maas eröffnete Oberbürgermeister Sven Strauß B. u. r.) die Gedenkveranstaltung. „Als Konsequenz der Geschehnisse in der Schreckensherrschaft ermutige ich Sie, diesen Gedanken in Ihren Alltag mitzunehmen. Lassen Sie uns alle beitragen zu einem Miteinander, das von gegenseitigen Respekt und von Toleranz geprägt ist. Auf diese Weise ehren wir diejenigen, denen diese Unterstützung verwehrt geblieben ist.“



*Eindrucksvoll haben Fritz und Vanessa (v. l.) auf Einzelschick-sale aus der Stadt Sangerhausen aufmerksam gemacht.*

„Die Erinnerung an den Holocaust und an die mörderische Diktatur der Nationalsozialisten macht immer wieder bewusst, wohin der Verlust von Menschlichkeit, Freiheit und Demokratie führt. Der Gedenktag muss in die Zukunft gerichtet sein, damit niemand die Opfer der Gewaltherrschaft vergisst. Mit diesem Bekenntnis festigen auch kommende Generationen das Verständnis für Akzeptanz und Demokratie“, so Dr. Gerlinghoff.

Der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar ist in Deutschland seit 1996 ein bundesweiter, gesetzlich verankerter Gedenktag. Er ist als Jahrestag bezogen auf den 27. Januar 1945, den Tag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau und der beiden anderen Konzentrationslager Auschwitz durch die Rote Armee im letzten Jahr des Zweiten Weltkriegs. Zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust wurde der 27. Januar von den Vereinten Nationen im Jahr 2005 erklärt. (Quelle Wikipedia)

## Erinnerung an einen kompromisslosen Theatermann

### Der Weltkünstler Einar Schleef ... ein Junge aus Sangerhausen



„Bitte lesen Sie seine Bücher! Das muss sein! Schleef war als Dichter und als Theatermann die herausragendste Erscheinung, die ich kennengelernt habe. Es hat nur zwei Genies in Deutschland nach dem Krieg gegeben, im Westen Faßbinder, im Osten Schleef. Sie waren beide unersättlich, aber nur, um so mehr geben zu können.“

Das schrieb Elfriede Jelinek, österreichische Dramatikerin und Literaturnobelpreisträgerin, nach Einar Schleefs Tod im Jahr 2001. Am 17. Januar 2019 wäre Einar Schleef 75 Jahre alt geworden. Trotz seiner Bedeutung als großer deutscher Künstler des 20. Jahrhunderts fanden Besucher in Sangerhausen bisher keinen Hinweis darauf, dass Schleef in Sangerhausen geboren und aufgewachsen ist. Allein sein Grabstein erinnerte an den Künstler, der zwar nach dem Abitur seine Geburtsstadt verließ, um in Berlin-Weißensee zu studieren, der aber Sangerhausen zeitlebens mit sich herumtrug und in seinen Schriften verewigte. Diese Lücke wurde durch den Einar-Schleef-Arbeitskreis Sangerhausen am 17. Januar 2019 am Geburtshaus Einar Schleefs in der Ewald-Gnau-Str. 1b, heute Sitz der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) und der Standortmarketinggesellschaft, mit einer Erinnerungstafel geschlossen.

Im Beisein von Oberbürgermeister Sven Strauß (B. o. I.), von Mitgliedern des Arbeitskreises und Kulturinteressierten, enthüllten Fritz-Dieter Kupfernagel (B. r.), Vorsitzender des Einar-Schleef-Arbeitskreises Sangerhausen e. V., und Veronika Otto, Einar-Schleef-Arbeitskreis, eine Gedenktafel am Geburtshaus Schleefs.

Auch die benachbarte ehemalige Erweiterte Oberschule „Geschwister Scholl“ erhielt ein Informationsschild, das darüber aufklärt, dass Einar Schleef diese Schule von 1959 bis 1964 besucht hat und dass sein bekannter gezeichneter Stadtplan von Sangerhausen in der Aula seiner ehemaligen Schule (Kyselhäuser Str. 8) zu sehen ist.

Der Schriftsteller, Theaterregisseur, Autor und Fotograf Einar Wilhelm Heinrich Schleef genoss mit seinen Bühnenbildern und Inszenierungen einen ebenso umstrittenen wie einzigartigen Ruf. Der bildende Künstler Schleef ist dagegen weniger bekannt. „Der Weltkünstler Einar Schleef ... ein Junge aus Sangerhausen“, so beschrieb Dr. Dieter Wrobel, langjähriger Vorsitzender des Einar-Schleef-Arbeitskreises Sangerhausen e. V., den Theatermann, bei der Enthüllung der zweiten Tafel.



## Partnerschaftliches – Stadt Baunatal feiert Neujahrsempfang mit 600 geladenen Gästen



(v. l. n. r.: Sven Strauß, Oberbürgermeister Stadt Sangerhausen, Silke Engler, Bürgermeisterin Baunatal, Peter Lutze, Stadtverordnetenvorsteher Baunatal)

Unsere Partnerstadt Baunatal (Hessen) hat am 19. Januar mit 600 Gästen, darunter auch Oberbürgermeister Sven Strauß, das neue Jahr begrüßt.

Für Silke Engler, Bürgermeisterin der Stadt Baunatal, eine Premiere, denn nach Amtseinführung im Dezember 2018, war sie erstmalig Gastgeberin. Mit einem zuversichtlichen Ausblick, dem vermittelten „Wir-Gefühl“ und einem Dank an Vereine und Organisationen, die sich für das Stadtleben uneigennützig einbringen, verwies Frau Engler auf einen stetig wachsenden Wohnungsbau, eine vorbildliche Bildungslandschaft und starken Partnern in der Region Baunatal. Unausweichliches Thema in einer VW-Stadt: Der so genannte Diesel-Skandal. Nach 13 Jahren muss die Stadt erstmals durch geringere Gewerbeeinnahmen den Gürtel etwas enger schnallen. Der städtische Haushalt weist eine Lücke von mehreren Millionen Euro auf. „Die Stadt Baunatal kann sich auf ein solides Fundament gesunder Infrastruktur stützen. Mein Ziel ist es, in fünf Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen“, so Silke Engler in ihrer Neujahransprache.





Das Motto „Sport & Inklusion“ war nicht nur Thema der Veranstaltung, dieses Thema war im wahrsten Sinne des Wortes Programm. Oberbürgermeister Sven Strauß verwies in seinem Grußwort unter anderem auf die „29. Landessportspiele für Behinderte und ihre Freunde“. „Dass man Sport & Inklusion sehr gut miteinander verbinden kann, hat Sangerhausen im letzten Jahr bewiesen. 1.100 Aktive aus Sachsen-Anhalt, mit und ohne Handicap haben an diesem Tag ein besonders sportliches Miteinander erlebt. 125 Jugendliche aus den Schulen der Stadt Sangerhausen haben sich als Partner für die behinderten Menschen verstanden.“

Der Blick auf Europa, auf die kommende Europa-Wahl und natürlich das Thema Inklusion, waren Redehalte des Stadtverordnetenvorstehers Peter Lutze. Darauf bezogen sagte er: „Wenn alle Menschen dabei sein können, dann ist es normal anders zu sein“, mit diesem Zitat beendete Herr Lutze die Veranstaltung.



Sie sorgten beeindruckend für Trommelwirbel - Die Aktiven des KSV Baunatal und behinderte Menschen der Baunataler Werkstätten.

## Happy Birthday! Hochschulmesse „Hochschule live“ feierte ihren 20. Geburtstag

### „RolltBeiMir“ oder „Wollen wir uns verkuppeln“ ...

mit diesen und anderen markigen jungen Sprüchen, haben zahlreiche Vertreter von Hoch- und Fachschulen bei jungen Studieninteressenten auf der Hochschulmesse am 30. Januar, im Geschwister-Scholl-Gymnasium geworben. Insgesamt 39 Universitäten und Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen präsentierten ihre vielseitigen Bildungsangebote. Zukunftstrend ist neben den Direktstudiengängen an den Unis mittlerweile das duale Studium. Und da diese Studienform immer attraktiver wird, hat sich die Zahl der Unternehmen mit dualen Studienmöglichkeiten im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

„Ich freue mich, dass unsere gemeinsame Hochschulmesse über die zwanzig Jahre hinweg eine feste Größe im Landkreis geworden ist. Viele Informationen sind zwar inzwischen im Internet zu finden. Aber zur richtigen Studienwahl kommt man nicht allein mit drei Klicks“, sagte dazu die Agenturchefin, Dr. Martina Scherer. Die Hochschulmesse wurde auch in diesem Jahr gemeinsam durch die Agentur für Arbeit und dem Geschwister-Scholl-Gymnasium Sangerhausen organisiert.



Was wäre ein 20. Geburtstag ohne Torte? Und vor allen Dingen ohne offiziellen Tortenanschnitt! (v. l.) Jens Peter, Schulleiter des Geschwister-Scholl-Gymnasiums, Dr. Martina Scherer, André Schröder, Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Strauß, Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen und die Stellvertretende Landrätin Christiane Beyer.

#### Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkung:</u> Grillenberg	<u>Flur:</u> 1, 2, 3
Lengefeld	2, 3, 4, 5
Riestedt	4, 5, 8, 9
Sangerhausen	4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 20
Wettelrode	3, 4, 5

Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen (Ortsname) wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 25.02. bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr/Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 6912-0 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

in Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen (Ortsname) für die **Gemarkung:** Gonna, Riestedt wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das **Liegenschaftsbuch** und die **Liegenschaftskarte** hinsichtlich der Angaben zur „**tatsächlichen Nutzung**“ und der „**Lagebezeichnung**“ ergänzt und aktualisiert.

für die **Gemarkung:** Riestedt (Flur 1 bis 6) wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das **Liegenschaftsbuch** und die **Liegenschaftskarte** hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der „**amtlichen Bodenschätzung**“ ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 25.02.2019 bis 27.03.2019 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten,

**Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr/Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 6912-0** gebeten.

**Auskunft und Beratung:** Telefon: 0391 567 8585, Fax: 0391 567-8686, E-Mail: [Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Im Auftrag

gez. Michael Loddeke

## Termine und Informationen

### Workshop zur Berufsorientierung für Schüler/-innen

Im Rahmen der Berufsorientierung für Schüler/-innen mit ihren Eltern gibt es am 07.03.2019 ab 18.00 Uhr einen Workshop im Jugendzentrum Happy Go. Ziel ist, den Jugendlichen eine Vorstellung hinsichtlich ihrer späteren beruflichen Entwicklung zu geben.

In verschiedenen Übungen haben die Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Wünsche und Fähigkeiten zu erkunden. Als wichtige Ansprechpartner agieren dabei die Eltern, die ihre Kinder in diesem Findungsprozess begleiten.

Anschließend geht es darum, berufliche Vorstellungen einzuordnen und mit den regionalen Ausbildungsmöglichkeiten abzugleichen.

Rückschlüsse bezüglich der für die Aufnahme der Ausbildung erforderlichen Voraussetzungen können gezogen werden und im Dialog die Rahmenbedingungen entsprechend der beruflichen Anforderungen besprochen werden.

Die Veranstaltungen sind für alle Besucher kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Interessierte Schüler/-innen und ihre Eltern sind dazu vom Veranstalter, der BTH GmbH aus Eisleben, herzlich eingeladen.



## Wahlbekanntmachung

### Nach Ablauf der Wahlperiode ist nun die erneute Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung erforderlich.

Die Wahl erfolgt gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 21.01.2019 durch Briefwahl gesamtheitlich auf Basis einer Kandidatenliste (ein Bezirk Sangerhausen).

Jeder Wahlberechtigte erhält die Unterlagen unaufgefordert zugestellt. Es kann in der Zeit vom Zugang der Wahlunterlagen bis zum **10.05.2019** schriftlich gewählt werden. Der Wahlbrief muss spätestens zum **10.05.2019** bei der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G. eingegangen sein.

Wahlberechtigt ist jedes zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Es gilt im Übrigen § 3 der Wahlordnung. In die Liste der Wahlberechtigten (Mitgliederliste) kann lt. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung in der Geschäftsstelle Einsicht genommen werden.

**Die Kandidatenvorschlagsliste sowie die Wählerliste liegen in der Geschäftsstelle der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G., Darrweg 9, in der Zeit vom 25.02.2019 bis 22.03.2019**

jeweils

**Montag, Dienstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr**  
und  
**Donnerstag von 09:00 bis 17:30 Uhr**  
zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen und Ergänzungen (Wahlvorschläge) zu der aufgestellten Kandidatenliste sind bis **spätestens 08.03.2019** schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge und ergänzt im Einzelfall die Kandidatenliste, die bis zum **22.03.2019** ausliegt.

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

Das Wahlergebnis wird bis zum **15.05.2019** festgestellt.

Die Wahlordnung liegt in der Geschäftsstelle der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G., Darrweg 9, aus und ist darüber hinaus jederzeit auf unserer Homepage unter <https://www.wgs-sangerhausen.de/Wahlordnung.pdf> abrufbar.

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, darüber zu informieren, dass wie bisher nach § 43a Abs. 6 GenG die Vertreter in eine Liste mit Namen, Anschrift, E-Mail oder Tel.-Nr. eingetragen werden. Diese Liste wird im Rahmen des Wahlvorganges 2 Wochen in der WGS-Geschäftsstelle ausliegen.

Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G. können jederzeit eine Abschrift der Liste verlangen. Unsere pflichtgemäßen Informationen nach Art. 13 DSGVO können Sie stets auf unserer Internetpräsenz unter <https://www.wgs-sangerhausen.de/datenschutz.php> nachlesen.

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.  
Darrweg 9  
06526 Sangerhausen

gez. Robert Grünewald  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

### Bekanntmachung der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden durch den Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e. V. geprüft. Der Prüfbericht vom 25.09.2018 (Posteingang 29.01.2019) liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Darrweg 9, aus und kann von den Mitgliedern zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

 **Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit  
Sangerhausen

## Einmal im Jahr ganz nah am Traumberuf

Zum Tag der Berufe öffnen 45 Unternehmen ihre Werkto-  
re. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Am 6. März 2019 geht es wieder los: Unter dem Motto „Mach doch was Du willst“ organisiert die Arbeitsagentur Sangerhausen wie in jedem Jahr den Tag der Berufe.

Viele Unternehmen der Region öffnen die Werkto-  
re für Schüler ab Klasse 7 und gewähren Einblicke in die Berufs-  
welt. Am Aktionstag können Jugendliche die Praxis im Un-  
ternehmen testen, Fragen an Arbeitgeber stellen und ihre  
eigenen Talente entdecken.

### Teilnahme bereits ab Klasse 7

„Berufsorientierung muss sehr früh beginnen und nicht erst  
in der Abschlussklasse“ sagt Martina Scherer, Leiterin der  
Sangerhäuser Arbeitsagentur. „Denn nur so bleibt genug  
Zeit für eine nachhaltige Orientierung, falls der vermeint-  
liche Traumberuf nicht der Richtige ist. Denn noch immer  
wird fast ein Drittel der Ausbildungen vorzeitig beendet“,  
so Scherer weiter.

Auch für die Unternehmen ist der „TAG DER BERUFE“ in  
jedem Jahr ein echter Gewinn. Denn viele Firmen haben  
bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften echte Pro-  
bleme. Im Landkreis Mansfeld-Südharz blieben im letzten  
Jahr 71 Ausbildungsplätze unbesetzt. Die Teilnahme am  
Tag der Berufe hilft den Unternehmen, frühzeitig mit jun-  
gen Menschen und potenziellen Bewerbern in Kontakt zu  
kommen.

### Internetseite mit sofortiger Anmeldung

Jugendliche, die am „TAG DER BERUFE“ teilnehmen wol-  
len, können sich unter [www.tagderberufe.de](http://www.tagderberufe.de) Unternehmen  
ihrer Wahl aussuchen, bei denen Sie am „Tag der Berufe“  
hinter die Kulissen schauen wollen und sich gleich online  
anmelden. Seit Dezember werben zudem die Berufsberater  
in den Schulen für die Teilnahme. Der Tag der Berufe ist  
ein Aktionstag der Arbeitsagenturen in Sachsen-Anhalt und  
Thüringen.



## „Macht uns nicht nackig“ – Die „Söhne Mama’s“ Comedy unter Tage zum Frauentag

Wenn die „Söhne Mama’s“ im Röhrigschacht zu Gast sind, bebt sozusagen der Berg. Mit dem Programm „Macht uns nicht nackig“ wird das Chemnitzer Comedy-Duo am 8. März 2019 das Publikum garantiert wieder zu Lachsalven hinreißen.



Mehrere tausend Live-Veranstaltungen sowie eine Menge Fernsehauftritte haben die beiden Vollblut-Comedians schon mit ihren Sketchen, Parodien, verrückten Werbespots und witzigen Persiflagen bestritten.

Ihr Programm bietet unter anderem: Ein Märchen, was das Publikum so noch nie gehört hat, eine Modenschau, wie sie noch keiner gesehen hat, durchgeknallte Bankräuber, Kellner mit eigenartiger Berufsauffassung, ein Schwein, das nur Sülze singt, Angstgesänge eines mutigen Ehemannes ... Und wie viel nackte Haut es zu sehen gibt, das verraten die „Söhne Mama’s“ vorher sowieso nicht.

Die Seilfahrt am 8. März startet um 19.00 Uhr, Veranstaltungsbeginn unter Tage im Röhrigschacht ist 20.00 Uhr. Noch können Karten in der Tourist-Information, im Bahnhof Sangerhausen, Telefon 03464 19433 erworben werden.

## Mentalist-Dinner mit Nico Haupt erstmals in Sangerhausen!

Das am 15. März 2019 erstmals im Glashaus des Europa-Rosariums präsentierte Mentalist-Dinner mit Nico Haupt bietet Magisches. Mentalist und Magier Nico Haupt ist seit Jahren erfolgreich und setzt auf hochklassigen Veranstaltungen. Als erfahrener Rhetoriker performt er seine Magie als Reise ins Reich des scheinbar Übersinnlichen. Während des Dinners gibt es ein 3-Gänge-Menü. Die Karten für dieses ungewöhnliche Erlebnis-Dinner erhalten Sie in der Tourist-Information im Bahnhof Sangerhausen, Tel.: 03464 19433.

## Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

WGS-Generationenhaus, Alban-Hess-Str. 31

**Mo., 04.03.2019**

**14.00 Uhr Koch-Club Mitglieder Gruppe 1 „Nudelsalate – leckere Vielfalt“**  
Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

**Mo., 11.03.2019**

**14.00 Uhr Koch-Club Mitglieder Gruppe 2 „Nudelsalate – leckere Vielfalt“**  
Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

**Di., 12.03.2019**

**14.30 Uhr Buchlesung**

Auszüge aus „Die Bande“ und „Mooskammer“  
Autor: Einar Schleeferferent: Fritz-Dieter Kupfernagel

**Di., 19.03.2019**

**14.30 Uhr Kleine Apothekerfragestunde „Rückenschmerzen“**

Leitung: Regina Stahlhacke, Jacobi Apotheke Sangerhausen

**Di., 26.03.2019**

**14.30 Uhr Rätselspaß**

Leitung: Gislinde Listing, Koordinatorin „treffpunkt süd“

Informationen dazu finden Sie in unseren Aushängen bzw. bei Frau Listing [treffpunkt-sued@wgs-sgh.de](mailto:treffpunkt-sued@wgs-sgh.de), Tel. 03464 270727.

## Was ist wann geöffnet?

### Stadtbüro

Kaltenborner Weg 10 (Bahnhof)  
Telefon: 03464 565-444



#### Öffnungszeiten

Montag	7.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.00 – 12.00 Uhr

### Rosenstadt Sangerhausen GmbH

#### Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH  
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing  
Am Rosengarten 2a  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 58980  
[www.sangerhausen-tourist.de](http://www.sangerhausen-tourist.de)  
[rosenstadt@sangerhausen-tourist.de](mailto:rosenstadt@sangerhausen-tourist.de)

### Europa-Rosarium

#### (kostenfreier Eintritt)

Haupteingang	Mo. – Fr.	10.00 – 17.00 Uhr
& Stadteingang	Sa. – So.	10.00 – 18.00 Uhr

### Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980

Mo. – Fr.	10.00 – 17.00 Uhr
-----------	-------------------

### RosenCafé

Tel. 03464 5898292

[rosencafe@sangerhausen-tourist.de](mailto:rosencafe@sangerhausen-tourist.de)

Mo. – Fr.	13.00 – 17.00 Uhr
-----------	-------------------

Donnerstag Ruhetag

Sa. – So.	10.00 – 18.00 Uhr
-----------	-------------------

Außerhalb der Öffnungszeiten gern auf Anfrage.

## Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10

Tel.: 03464 19433, Fax: 03464 515336

www.sangerhausen-tourist.de

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

## ErlebnisZentrum Bergbau

### Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17

Tel. 03464 587816, Fax: 03464 582768

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag 09.30 bis 17.00 Uhr

Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr,  
13.45 Uhr, 15.00 Uhr

### Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266

Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr

Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr

Aus den Ortschaften

Ortschaft Wettelrode

## NACHRUF

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen  
Feuerwehr Wettelrode trauern um

### ERNST SCHUBERT

Er war mit Leib und Seele Feuerwehrmann  
und er war vor allem ein sehr guter Ausbilder,  
der sich als Maschinist stets auch für neue Technik  
interessiert hat.

Kamerad Schubert war 60 Jahre Mitglied  
in unserer Wehr.

In Dankbarkeit werden wir ihm  
ein ehrendes Andenken bewahren.

Sven Strauß  
Oberbürgermeister

Marko Manhardt  
Wehrleiter

 **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für  
Ihre Anzeige in der nächsten Ausgabe:

**anzeigen.wittich.de**

## Ortschaft Wippra

## Einladung zur Jahreshauptver- sammlung der Jagdgenossenschaft

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra findet für alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken der Gemarkung Wippra am Freitag, dem 22.03.2019, um 18:30 Uhr in Friesdorf, Gasthaus „Zur Sonne“, statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Feststellung der Satzungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigung
3. Wahl eines Schriftführers
4. Bericht des Kassenwart
5. Vorschlag und Beschlussfassungen der Verpachtung nach 2020
6. Vorschlag und Beschluss der Jagdpacht ab 2020
7. Vorschlag und Beschluss der Auszahlung der Jagdpacht 2020
8. Sonstige/Schlusswort

### Der Jagdvorstand

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an:

Bodo Kolditz, Hasselbachstr. 10, Tel.: 0176 47385495 oder  
jubi99@gmx.de

## Wasserverband Südharz

## Wasserverband „Südharz“

### Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 66. Verbandsversammlung am 30.01.2019 nachstehende Beschlüsse

#### öffentlicher Teil

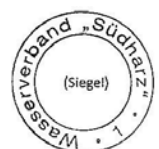
- Beschluss über die Feststellung der Mitgliederstimmen für das Jahr 2019 gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung - Beschluss-Nr.: 1-66/19
- Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 2-66/19

#### nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zum Führen von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 6 Nr. 12 der Verbandssatzung - Beschluss-Nr.: 3-66/19
- Beschluss über die Vergabe der Ausführung von Bauleistungen „Verbindungsleitung Beyernaumburg - Liedersdorf“ im Auftrag des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 4-66/19
- Personalangelegenheit Vertragsangebot - Beschluss-Nr.: 5-66/19
- Beschluss über befristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 6-66/19

Sangerhausen, 31.01.2019

  
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin





## Beschluss-Nr.: 2-66/19

### Beschluss der 66. Verbandsversammlung am 30.01.2019 zu TOP 12.3.

- öffentlicher Teil -

**Beschlussgegenstand:**

#### **Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 9 und 16, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 116), §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ nachstehende Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

#### **Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 30. Januar 2019 nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.07.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2016, der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 23.02.2018) beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Der Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung

1. im Gebiet 1 - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf).
2. im Gebiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)].
  - b) Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) für das gesamte Verbandsgebiet,
  - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Entsorgung von KKA und abflusslosen Sammelgruben) im gesamten Verbandsgebiet,
  - d) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(3) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Abwasserbeseitigung ausübt.

(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. Absatz 5) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (z.B. Revisionsschacht), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drossleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht im Eigentum des Verbandes stehen oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Der Revisionsschacht ist unabhängig von seiner örtlichen Lage Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, z. B.

- a) Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
- b) Mischwasserkanäle bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- d) Grundstücksanschlussleitungen (Verbindung zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstück) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, stets mit Ausnahme des Revisionsschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist,

e) Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind,

f) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstücks-Kleinkläranlagen),

g) Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken.

(6) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen.

### § 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und im Mischsystem entsorgt wird. Erfolgt eine Entsorgung im Trennsystem, so besteht ein Anschlusszwang jeweils in den getrennten Systemen (Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits), für Niederschlagswasser jedoch nur, soweit nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist. Sind keine Kanalisationsanlagen vorhanden, besteht ein Anschlusszwang auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3, 1. Halbsatz nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

### § 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

## § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammabfuhr kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende tierische Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann der Verband einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien (§ 79a WG LSA). Näheres regelt die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 6 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 3, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit einer Behandlung auf einer Kläranlage oder auch die Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat Folgendes zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  1. Straße und Haus-Nr.,
  2. vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  3. Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  4. Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  5. Gewässer, soweit vorhanden,
  6. in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme oder den Bau einer abflusslosen Sammelgrube, hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  1. Straße und Haus-Nr.,
  2. vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  3. Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
  4. Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  5. Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

(5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 7 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 6 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen,



sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

## § 8 Einleitungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.

(2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die

1. den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
2. das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
3. die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
4. den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen, die

1. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
2. giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
2. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
4. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
5. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
6. Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
7. Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
8. Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 insbesondere § 99 entspricht.

(5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(6) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen.

Einleitungshöchstwerte werden wie folgt festgesetzt:		
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Parameter - DIN Normen - DEV-Nummern <sup>1</sup></b>	
	a) Temperatur max.	35 °C
	b) pH-Wert	6,5 - 10
	<b>c) Absetzbare Stoffe <sup>2</sup>:</b> Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
	d) elektrische Leitfähigkeit	2.500 µS/cm
<b>2.</b>	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle,Fette)<sup>3</sup> Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>	<b>gesamt 250 mg/l 1.200 mg/l</b>
<b>3.</b>	<b>Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b>	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l

	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>5</sup>	1 mg/l
	d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>6</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
<b>4.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium <sup>7</sup> (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	i) Selen <sup>8</sup> (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
	n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium <sup>11</sup> (Ba)	
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TL und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe gelöst</b>	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N und NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
	e) Phosphor, gesamt (P)	30 mg/l
	f) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-13</sup> )	400 mg/l
	g) Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 mg/l
	h) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>	
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig <sup>14</sup>	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-, und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986),	100 mg/l

9.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
Aerobe biologische Abbaubarkeit		Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat. Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist. Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagenrockenwetterzufluss	Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt. Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH <sub>4</sub> -N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten. Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.
CSB : BSB5 = Verhältnis 2 : 1 (BSB5 : Nges = Verhältnis 5 : 1)		

#### Erläuterungen

<sup>1</sup> Anwendung folgender Prüfverfahren:

DIN- Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS - Merkblatt (Stand 04/2008) A-11, Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchungen.

Empfehlungen des DWA-Merkblattes M115-2 Anhang A.2 (Stand Februar 2013)

Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S.1327) in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

<sup>2</sup> absetzbare Stoffe (1 ml/l), sofern eine Abscheideanlage erforderlich

<sup>3</sup> In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen, Geruchsbildung und Emulsionen.

<sup>4</sup> Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

<sup>5</sup> Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogen- organischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

<sup>6</sup> In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

<sup>7</sup> Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzufluss der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.



<sup>8</sup> Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

<sup>9</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können auch strengere Werte gefordert werden.

<sup>10</sup> Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

<sup>11</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

<sup>12</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

<sup>13</sup> In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung von möglicher Betonkorrosion, Geruchsbildung, Schwefelsäurebildung (Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung).

<sup>14</sup> Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(7) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(10) Der Verband kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken auch teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.

(11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstücksei-

gentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(12) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

## § 9

### Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 10

### Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 8 (4) u. (6) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu

reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus anderen Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieselmotorkraftstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

(5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.

(9) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 11

#### Grundstücksanschluss

(1) Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, deren Änderung sowie die Anordnung des Revisionschachtes/-öffnung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Grundsätzlich soll eine Mindestinnenweite DN 150 angewendet werden. Der Revisionschacht darf auf dem Grundstück nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

(2) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Grundstücksanschlusses) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstückanschlüsse vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionschacht, sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die/der durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

### § 12

#### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ gem. DIN 1986-100 auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Grundstücke, bei denen der Revisionschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.

(3) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Bis zur Kontrolle dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausfertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986-100) nachzuweisen. Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

## § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen nach § 78 WG LSA Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 14 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

### § 15 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986-100 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist.

(2) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und diese ohne Weiteres entleert werden können.

(3) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(4) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer entleert. Der Entsorgungstermin wird vom Verband vorgegeben; der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist. Der Entleerungsrythmus bestimmt sich nach DIN 4261.

- a) Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m<sup>3</sup> pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Ausfallgruben (Nutzvolumen größer 1 m<sup>3</sup> pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammen.

Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärung/ Schlamm Speicher und die Festlegung der Schlamm Entsorgung. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Der Wartungsbericht ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen.

Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf bzw. spätestens bei 90 % des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens 1x jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens jedoch eine Woche vor der Anlagenleerung - beim beauftragten Entsorger die Notwendigkeit einer Anlagenleerung anzuzeigen.

Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Entsorgungspflichtigen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (außer Niederschlagswasser) zu überlassen. Bei Kleinkläranlagen ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zu überlassen.

Der Verband kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(5) Wenn trotz angenommenem Auftrag auf Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Nur der Verband oder von ihm Beauftragte sind berechtigt zur Entsorgung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(7) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(9) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung. Im gleichen Umfang hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(10) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



(11) Die Entsorgungstermine für abflusslose Sammelgruben können durch Bescheid festgesetzt werden. Dieser behält seine Gültigkeit bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird, sofern dies im Bescheid ausgesprochen wird.

## § 16 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten ist gemäß § 78 WG LSA zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Feststellung von Störungen Zutritt zu gewähren. Der Verband und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband, insbesondere die Betretung des Grundstückes zu gestatten. Der Verband ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

(3) Besteht die begründete Besorgnis, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist der Verband berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt sind.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Grundstückseigentümer alle 10 Jahre auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung. Der Nachweis der Dichtigkeitsprüfung ist dem Verband unaufgefordert zu übersenden.

## IV. Schlussvorschriften

### § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### § 18 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Verband unverzüglich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

## § 19 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## § 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 21 Befreiungen

(1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## § 22 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des Verbandes oder durch den Verband beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### § 23 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. den Einleitungsbedingungen in § 8 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
6. § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;
8. § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;
9. § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,

10. § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage dem Verband nicht mitteilt,
11. § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem Verband nicht vorzeigt,
12. § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt.
13. § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt.
14. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
15. § 13 Abs. 3 alle geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt.
16. § 15 Abs.2 und 7 die Entleerung behindert;
17. § 15 Abs. 4 bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
18. § 15 Abs. 4 Satz 2 den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
19. § 15 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt und/ oder den Wartungsbericht nicht vorlegt;
20. § 15 Absatz 4 nicht sämtliches Abwasser der abflusslosen Sammelgrube zuführt;
21. § 16 Absatz 4 die Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt und/ oder den Nachweis hierüber nicht dem Verband vorlegt;
22. § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
23. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 25 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## § 26 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Sangerhausen, 30. Januar 2019

  
Dr. Jutta Pärnjeske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

### Beschluss-Nr.: 2-66/19

Sangerhausen, 30.01.2019

  
Dr. Jutta Pärnjeske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 31.01.2019.

  
Dr. Jutta Pärnjeske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 67. Verbandsversammlung am 04.02.2019 nachstehende Beschlüsse

### öffentlicher Teil

- Ablehnung des Beschlusses über die Beitragskalkulation Herstellungsbeitrag I, Gebiet 1 - Beschluss-Nr.: 1-67/19
- Ablehnung des Beschlusses über die Beitragskalkulation Herstellungsbeitrag I, Gebiet 3 - Beschluss-Nr.: 2-67/19
- Ablehnung des Beschlusses über die Beitragskalkulation Besonderer Herstellungsbeitrag II - Beschluss-Nr.: 3-67/19
- Ablehnung des Beschlusses über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung) - Beschluss-Nr.: 4-67/19

Sangerhausen, 05.02.2019

  
Dr. Jutta Pärnjeske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Die Vereine informieren

### Freunde des Rosariums e. V.

#### Vorsitzende Hella Brumme zieht Bilanz

Die Stadt Sangerhausen verfügt über ein Kleinod, das weltweit einmalig ist. „Die Sangerhäuser haben allen Grund, stolz zu sein, denn das über 100 Jahre alte Europa-Rosarium gehört zur Stadt Sangerhausen und wird u. a. von Förderern ausgebaut und erhalten.

Das Europa-Rosarium verfügt mit etwa 8600 verschiedenen Rosen über die weltweit größte Rosensammlung.

Der Präsident der Weltrosengesellschaft, Steve Jones (USA), sagte kürzlich: „Das Europa-Rosarium ist der Heilige Gral für alle Rosenfreunde der Welt, man muss es im Leben einmal besucht haben.“ Allein 2018 kamen Gruppen von Rosenfreunden aus Indien, der Schweiz, USA, Niederlande und China, um sich über die Erhaltung einer so grandiosen Sammlung zu informieren.

Um diese einmalige Anlage zu erhalten, kümmern sich unterschiedliche Institutionen und Vereine um zusätzliche Finanzen. So unterstützt der Landkreis Mansfeld-Südharz den gärtnerischen Betrieb aus dem Zukunftsfond. Das Land Sachsen-Anhalt und die Europäische Union fördern die Arbeit mit dem Projekt 'Genbanknetzwerk Rose' bei der dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Rosensammlung.

Die Stiftung Europa-Rosarium Sangerhausen der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e. V. unterstützt die Erhaltung des Rosensortimentes und die wissenschaftliche Arbeit an Rosen.

Der Förderverein 'Freunde des Rosariums Sangerhausen e. V.' besteht seit 26 Jahren und hilft dem Europa-Rosarium materiell und ideell. Wir haben weltweit 185 Mitglieder.

Besonderes Augenmerk richten wir auf die Unterstützung der gärtnerischen Arbeit, Großgeräte wie ein Arbeitstraktor und verschiedene Arbeitsmaschinen hat der Verein bereits finanziert. In den letzten 2 Jahren war unser Schwerpunkt die Gestaltung der Fläche am Stadteingang und die Fertigstellung der Märchensäule. Die Fläche und die Säule sind bereits restauriert und die Figuren werden 2019 auf der Säule befestigt. Zwei Säulen für den Fußbereich, 'Die Brüder Grimm' als Märchenerzähler und die 'Dunklen Wesen' sind bereits fertiggestellt und wurden im Januar nach Sangerhausen geholt. Die Nischenfiguren 'Schneeweißchen und Rosenrot' sowie 'Goldmarie und Pechmarie' kommen im Herbst dazu. 2018 finanzierte der Verein ein Gerät zur ökologischen Unkrautbekämpfung auf den Wegen.

Nicht mit Zahlen messbar ist die ideelle Unterstützung des Vereins für das Rosarium. Die jährlichen Veranstaltungen 'Sangerhäuser Rosenschule' vermitteln Rosenwissen für Rosen- und Gartenfreunde und gewinnen dabei Unterstützer und neue Besucher.

Auch die Feierlichkeiten zu Rosariumsgeburtstagen sprechen verschiedene Besuchergruppen an. 2018 haben wir die Kinder in unsere Veranstaltung einbezogen. Das Motto lautete 'Ein Märchentag im Europa-Rosarium'. Bei einem von der Sparkasse Mansfeld-Südharz geförderten Malwettbewerbs entstanden viele kleine Kunstwerke, Rosenfreunde lasen Märchen im Park. Ein Dankeschön an die mitwirkenden Kinder, sie haben die versprochenen Märchenrosen für ihre Einrichtung erhalten. Die Strauchrose „Schneewittchen“ wächst jetzt bei den „Tausendfühlern“ und in der Kindertagesstätte „Am Rosengarten“ die Strauchrose „Rotkäppchen“ in der Kindertagesstätte Süd-West.



Außerdem konnten sich die Kinder der Einrichtungen jeweils über eine Spende freuen. Die Rosenfreundin Barbara Nasarian-Eckstein aus Dortmund war so beeindruckt von den Kindervorführungen, dass sie spontan die Summe von 150,- € spendete.

„Es ist eine hundertjährige Tradition der Sangerhäuser Bürger, ihr Rosarium zu unterstützen, helfen auch Sie mit, dieses Kleinod zu erhalten,“ so die Bitte von Frau Brumme.

## Einar-Schleef-Arbeitskreis Sangerhausen e. V.

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 23. Februar 2019, um 13:00 Uhr, findet die Jahreshauptversammlung des Einar-Schleef-Arbeitskreises Sangerhausen e. V. im Kaffeehaus Kolditz in Sangerhausen statt. Gäste sind willkommen.

Weiter im Programm geht es um 15:00 Uhr, im Spengler-Museum (Saal), mit einem Vortrag von Michael Freitag zum Thema: „Einar Schleef. Der Male“.

Der Schriftsteller, Fotograf und der bildende Künstler Schleef ist weniger bekannt. Das ist umso bedauerlicher, als Schleef seine Künstlerlaufbahn in der Malerei begann und, wie der Bildernachlass im Kunstmuseum Moritzburg deutlich macht, ein begnadeter Zeichner war. Der Vortrag unternimmt den Versuch, Schleef erstmals im Kontext der damaligen zeitgenössischen Kunst zu verorten.

Schleef selbst hat nach seinem Wechsel ins Bühnenbild und in die Regie ununterbrochen weiter gemalt und gezeichnet und dabei völlig neue Bildformen entwickelt, wie die Tagebuchbilder oder die Schriftbilder. Zwischen Comic, Piktogramm und ästhetischer Auflösung der Schrift kreieren diese Malereien Bildhybride, die in der damaligen Kunstszene ohne Beispiel waren.

Bevor Michael Freitag Direktor der Lyonel-Feininger-Galerie Quedlinburg wurde, hat er als stellvertretender Direktor und Sammlungsleiter des Kunstmuseums Moritzburg in Halle den Bildernachlass von Einar Schleef betreut. Er war u. a. Kurator der großen Ausstellung „Einar Schleef. Der Maler“ 2008 im ehemaligen Karstadtgebäude in Halle (Saale).

## mad house e. V.

### ... das haben wir für euch im Angebot

#### Kinder- u. Jugendeinrichtung „Buratino“ (Wilhelm-Koenen-Str. 57b/Stadtteil Südwest)

**22.02.** Mitternachtssport – Volleyball  
Wo: Turnhalle Südwest – ASV/Beginn: 22.00 Uhr  
(Bitte Turnschuhe mitbringen!)

**23.02.** Kinderkino & Popcorn selbst gemacht/Beginn 14.00 Uhr

**25.02. – 26.02.** Wimpelketten basteln/Beginn 15.00 Uhr

#### Kinder- u. Jugendeinrichtung HAPPY GO (Am Rosengarten 2/Stadtteil Am Rosengarten)

**22.02.** Mitternachtssport – Volleyball  
Wo? Turnhalle Südwest – ASV/Beginn 22.00 Uhr  
(Bitte Turnschuhe mitbringen!)

**25.02.** Computerlehrgang/15.00 Uhr

**27.02.** Pfannkuchen backen/15.00 Uhr

## Verein Mansfelder Bergarbeiter

## Sangerhausen e. V.

Alle Mitglieder werden hiermit zur **Mitgliederversammlung** am Donnerstag, 14. März 2019, in der Zeit von 17.00 bis 19.30 Uhr in die Aula der Grundschule Süd-West eingeladen (Einlass ab 16.30 Uhr).

### Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Bestätigung der Tagesordnung
04. Bericht des Vorsitzenden
05. Bericht des Schatzmeisters
06. Bericht der Revisionskommission
07. Haushaltsplan für das Jahr 2019
08. Pause
09. Auszeichnungen
10. Aussprache zu den Berichten
11. Abstimmung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
12. Vorschläge zur Neuwahl von Vorstand und Hauptausschuss
13. Wahl
14. Schlusswort, Bergmannslied

## Kurs für pflegende Angehörige

### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Sangerhausen e. V.

Ab 21. März 2019 führt der DRK einen neuen Kurs für pflegende Angehörige durch. Der Kurs gliedert sich in 12 Veranstaltungen und findet jeweils Donnerstag von 16.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr im

**DRK-Seniorenzentrum „Kyffhäuserblick“,  
Schulungsraum,  
Wilhelm-Koenen-Straße 35,**

statt.

Der Kurs wird von den Krankenkassen finanziert und ist für Sie als Teilnehmer kostenfrei.

An den einzelnen Kurstagen vermitteln wir Ihnen Informationen „Rund um die Pflege“ und wir zeigen Ihnen Entlastungsmöglichkeiten auf.

Zum Anmelden sowie für weitere offene Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: Frau Juliane Hartmann, Pflegedienstleiterin, Tel. 03464 541830, Frau Silke Hammer, Kursleiterin, Tel. 03464 541853

## Beratung für Krebsbetroffene aus Sangerhausen und Umgebung

Am Mittwoch, dem 6. März 2019, können sich Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei beraten lassen. Allgemeine Informationen rund um das Thema Krebs, sozialrechtliche und psychosoziale Fragen werden durch die speziell geschulten Beraterinnen und Psychoonkologinnen der Krebsgesellschaft geklärt. Eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0345 4788110 ist unbedingt erforderlich. Die Beratung findet in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr beim AWO-Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V., Karl-Liebkecht-Straße 33, statt.

## Termine für Senioren



Kreisverband  
Mansfeld-Südharz e.V.

## Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im März 2019

### Begegnungszentrum im Mehrgenerationen- haus Oberröblinger Str. 1a

**01.03.2019**

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

**05.03.2019**

13.30 Uhr Wir basteln zum Osterfest und Frauentagsvor-  
bereitung

**06.03.2019**

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler spielen in gemütlicher  
Runde

**07.03.2019**

14.00 Uhr Frauentagfeier mit Programm Anmeldung erfor-  
derlich

**08.03.2019**

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd -West

**11.03.2019**

15.30 –

19.00 Uhr Blutspende

**12.03.2019**

13.30 Uhr Die Bastelgruppe gestaltet kreative Dinge

15.30 Uhr Herzgruppe 2 führt ihre Beratung durch

**13.03.2019**

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler beginnen ihr Spiel

**15.03.2019**

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

**19.03.2019**

13.30 Uhr Wir basteln zum Osterfest

**20.03.2019**

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler spielen und wollen ge-  
winnen

**21.03.2019**

14.00 Uhr Wir erwarten Sie zur Frühlingsmodenschau

**22.03.2019**

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

**26.03.2019**

13.30 Uhr Wir basteln zum Osterfest

**27.03.2019**

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler wollen gewinnen

**28.03.2018**

14.00 Uhr Treff der Gruppe „Fit ab 60“ Spaß am Sudoku

**29.03.2019**

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

## Begegnungsstätte Lindenstraße

**06.03.2019**

14.00 Uhr Gemütlicher Kaffeemittag zum Frauentag

**13.03.2019**

14.00 Uhr Kaffeemittag

**20.03.2019**

14.00 Uhr Kaffeemittag in geselliger Runde

**21.03.2019**

14.00 Uhr Modenschau im Begegnungszentrum

**27.03.2019**

14.00 Uhr Bingospiel mit Monika



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

## Veranstaltungsplan Seniorenbegegnungs- stätte Sangerhausen

Datum Uhrzeit	Veranstaltung
<b>25.02.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats
<b>04.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
<b>04.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Handarbeitsgruppe
<b>05.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Gemütliche Plauderstunde
<b>11.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
<b>11.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Gemütliches Beisammensein
<b>12.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Wir plaudern über alte Zeiten
<b>18.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
<b>18.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Handarbeitsgruppe
<b>19.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Wir plaudern über dies und jenes
<b>25.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
<b>25.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Spielenachmittag
<b>26.03.2019</b> 14.00 – 16.00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats



**Volkssolidarität  
Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.**

**Regionalverband Goldene Aue/  
Südharz**

Mogkstr. 12, Tel.: 03464 572206

**Montag, 04.03.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 05.03.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Gesprächskreis Fibromyalgie

**Mittwoch, 06.03.2019**

14.00 Uhr Herzliche Einladung zur „Frauentagsfeier“ in unserer Begegnungsstätte  
Um rechtzeitige Anmeldungen wird unbedingt gebeten!  
Tel. 03464 572206

**Donnerstag, 07.03.2019**

13.00 Uhr „Spielesachmittag“ Karten- und Brettspiele  
Kommen Sie zu uns und machen Sie mit!

**Montag, 11.03.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 12.03.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

**Donnerstag 14.03.2019**

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag – „Spielesachmittag“  
Wir suchen noch Skatspieler - Wer hat Interesse?

**Montag, 18.03.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 19.03.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

**Mittwoch, 20.03.2019**

14.00 Uhr Wir laden alle ganz herzlich ein zum „Großen Frühlingsfest“ und einer Modenschau  
Vor Anmeldungen sind unbedingt erforderlich!!!  
- Tel. 03464 572206

**Donnerstag, 21.03.2019**

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag  
„Spielesachmittag“ - machen Sie mit!

14.00 bis

16.00 Uhr Sprechstunde der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz in der Begegnungsstätte der VS mit der Frau Marszalek für Hilfe in bestimmten Lebenslagen

**Montag, 25.03.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 26.03.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

**Mittwoch, 27.03.2019**

10.00 Uhr Beratung mit unseren Ortsgruppenleitern

**Donnerstag, 28.03.2019**

13.00 Uhr Spielesachmittag - Karten- und Brettspiele

**Isolieren Sie die Zahlen!**

4		2	3	8			
3	1		7				4
6			9	5			
		5				2	
9	2					3	4
		8				1	
			8	4			2
	7			9		8	6
			6	2	5		3



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

*Winterliche Ruhe im Schwarzwald ...*

**\*10% Rabatt auf die Wochenpauschale HP**

**Die kleine Auszeit**

ab 5. Februar ...  
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü  
1x Kaffee und Kuchen  
1x kleine Flasche Wein  
1x Obststeller

**2 Nächte ab 175,-€**

**3 Nächte ab 223,-€**

**Wochenpauschale**

7 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü

**7 Nächte ab 423,- € abzgl. 10 % ab 380,70€**

\*Zeitraum 3. Februar bis 31. März '19 (ausgenommen Fasching)

*Unsere Pluspunkte:*

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*

**Ihr Amts- und Mitteilungsblatt**

**Jetzt als ePaper lesen**

**auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.**



Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:  
[epaper.wittich.de/2975](http://epaper.wittich.de/2975)